

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung einer bindenden Festsetzung über die Entgeltumwandlung der mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen sowie textilen Aufmachungsarbeiten und Nacharbeiten in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 19. April/3. August 2005 (BAnz. 2005 Nr. 212, S. 15833)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen sowie für das textile Nacharbeiten nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

I.

1. In § 1 erhält der räumliche Geltungsbereich folgende Fassung:
„räumlich: für die im sachlichen Geltungsbereich unter Buchstabe a bis d verzeichneten Tätigkeiten:
für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“
2. In § 3 Abs. 2 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:
„- vermögenswirksame Leistungen nach der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen sowie textilen Aufmachungsarbeiten und Nacharbeiten in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten,“

II.

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April/3. August 2005

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Posamenten
und Uniformausstattungsgegenständen
sowie für das textile Nacharbeiten

Patzelt
Kunst

Frenzel
Gröne-Gormanns
Hüren

Der Vorsitzende
Sattler

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 11141/88 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführte Tarifregister eingetragen worden.